

TARIFE UND KOSTEN 2024

Pflegeleistungen zu Hause (Spitex) bei Krankheit

Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1.1.2011 wurde im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ein neuer Art. 25a eingefügt, welcher die Pflegeleistungen bei Krankheit regelt. Danach leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- und Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden.

Tarife ab 1. Januar 2024

Die vom Bundesrat einheitlich für die ganze Schweiz festgelegten Tarife für Spitex-Pflegeleistungen gemäss KLV Art. 7 bleiben 2024 unverändert und betragen:

Krankenkassen-Tarif	pro Stunde
Abklärung, Beratung und Koordination (KLV Art. 7, Abs. 2a)	CHF 76.90
Untersuchung und Behandlung (KLV Art. 7, Abs. 2b)	CHF 63.00
Grundpflege (KLV Art. 7, Abs. 2c)	CHF 52.60

Patientenbeteiligung (Art. 25a Abs. 5 KVG)

Die Patientenbeteiligung im Kanton Solothurn ist festgelegt mit 20% des höchsten KLV-Tarifes von Fr. 76.90 und beträgt **Fr. 15.36 pro Stunde**. Der Betrag von Fr. 15.36 gilt als **maximale Patientenbeteiligung für Erwachsene pro Tag resp. Fr. 5'606.40 pro Jahr**. Die Patientenbeteiligung wird Ihnen anteilmässig pro 5-Minuten-Zeiteinheit mit Fr. 1.28 in Rechnung gestellt. Pro Einsatz werden mindestens 10 Minuten, d.h. Fr. 2.56, verrechnet. Die Patientenbeteiligung wird nicht von der Krankenkasse übernommen.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird keine Patientenbeteiligung erhoben. Diese wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen. Grundsätzlich steht es den Einwohnergemeinden frei, auch die Patientenbeteiligung für Erwachsene zu erlassen.

Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht

Spitexorganisationen sind gemäss Sozialgesetz § 22^{bis} Abs. 1 verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen; § 144^{bis} Abs. 1 Ziff. a besagt u.a., dass die Aus- und Weiterbildungskosten gemäss § 22^{bis} zu den verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege zählen.

Basierend auf diesen gesetzlichen Vorgaben, hat der Regierungsrat mit Beschluss 2019/1720 vom 11.11.2019 einen maximalen Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht von **80 Rappen pro Pflegestunde** festgelegt.

Die Einwohnergemeinden Derendingen, Deitingen und Luterbach haben festgelegt, dass ein Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht von Fr. 0.80 pro Pflegestunde in Rechnung gestellt wird.

Rechnungsstellung

Spitex-Organisationen rechnen die **kassenpflichtigen Leistungen** direkt mit der Krankenkasse bzw. mit Ihrem Versicherer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im System **tiers payant** ab, d.h. der Versicherer stellt Ihnen Ihre Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) in Rechnung.

Von Ihrer Spitexorganisation erhalten Sie eine Rechnung mit folgenden Positionen:

- Auflistung der kassenpflichtigen Leistungen gemäss Rechnung zuhanden des Versicherers (zu Ihrer Information)
- Patientenbeteiligung
- Taxzuschlag für Ausbildungspflicht
- Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Hauswirtschaft), welche je nach Versicherungsumfang durch eine Zusatzversicherung übernommen werden.

Nicht KVG-pflichtige Dienstleistungen - Zusatzversicherung

Die Grundversicherung Ihrer Krankenkasse übernimmt **keine** Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen. Bei entsprechender Versicherung kann die Zusatzversicherung solche Leistungen übernehmen.

Einsatzzeiten: Montag bis Freitag von 7.30 bis 17.00 Uhr

Der Zuschlag pro Stunde für Samstage, Sonntage und Feiertage beträgt CHF 15.00.

Pro Stunde

Bedarfsabklärung für Hauswirtschaft	CHF	62.00	
Hauswirtschaft, Wochenkehr	CHF	56.00	/ 51.00
			Nicht-Mitglieder / Mitglieder
Hauswirtschaft, Reinigung wie Fenster reinigen, Grundreinigung Küche, Bad, etc.	CHF	56.00	
Notfalltransporte	CHF	56.00	
spezielle div. Dienstleistungen	CHF	56.00	

Für jeden Einsatz werden mindestens 15 Minuten verrechnet, für weitere Minuten wird der 5-Minuten-Tarif angewendet.

Andere Dienstleistungen pro Stunde, resp. Minuten genau abgerechnet

Begleitung/Betreuung + KM-Entschädigung	CHF	56.00
Andere Dienste	CHF	56.00
Notruf Organisation/Koordination	CHF	56.00
Schlüsselsafe Bestellung/Koordination	CHF	56.00
Mahlzeiten Koordination/Ab- und Anmeldung	CHF	56.00

Fahrdienst

Siehe separates Markblatt

Geldverwaltung

Wird Geld (für Einkauf etc.) für eine/n Klientin/Klient verwaltet, kostet dies CHF 25.00 pro Monat

Mahlzeiten

Siehe separates Merkblatt

Rechnungskopien

Für nachträglich eingeforderte Rechnungskopien wird der effektive Zeitaufwand verrechnet (Andere Dienste).

Pauschale Tarife

Medikamente abholen im Dorf + KM-Entschädigung	CHF	25.00
Medikamente abholen Ausserorts + KM-Entschädigung	CHF	35.00
Fehlbesuche / Absagepauschale	CHF	35.00

Spitex-24h-Notruf

Siehe separaten Flyer

Terminverschiebungen oder -absagen müssen 24 Stunden im Voraus erfolgen, ansonsten wird die vorerwähnte Pauschale verrechnet.

Schlüsselsafe

Um ohne Zeitverzögerung ins Haus oder die Wohnung zu gelangen, benötigt die Spitex oftmals einen Schlüssel. Dazu benötigen wir einen Schlüsselsafe. Wir können ihnen ein preiswertes Angebot der Montage unterbreiten.

Pflegeleistungen gemäss Invaliden-, SUVA und Militärversicherung

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, SUVA und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Die Spitex hat keine Aufnahmepflicht für Unfallpatienten.

Es gelten folgende Tarife:

	Abklärung/ Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/ Behandlung (Art.7b KLV)	Grundpflege (Art. 7c KLV)
Beitrag der Invalidenversicherung (Tarif gilt nur für Kinder)	Fr. 114.96	Fr. 114.96	-
Beitrag der SUVA- und Militärversicherung (Tarif gilt nur bei einer Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Std. pro Woche)	Fr. 114.96	Fr. 99.96	Fr. 90.00

Bei Pflegeleistungen gemäss IV, SUVA und MV wird/werden dem Versicherten keine Patientenbeteiligung und kein Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht in Rechnung gestellt.

Pflegeleistungen für Unfallpatienten private Unfallversicherungen

Die Pflegeleistungen zu Lasten der privaten Unfallversicherungen unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Reglementen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Die Spitex hat keine Aufnahmepflicht für Unfallpatienten.

Als Tarife gelten die Vollkosten der beauftragten Organisation. Bei der privaten Unfallversicherung muss eine Kostengutsprache eingeholt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel an die Versicherung.

Hilflosenentschädigung / Ergänzungsleistungen für AHV-Bezüger/-innen bei Spitex-Pflege

Zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz allenfalls Anspruch auf eine **Hilflosenentschädigung leichten Grades** haben. Diese beträgt monatlich Fr. 245.00 (Stand 1.1.2023). Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat.

Weitere Beratungsstellen

Gerne stehen Ihnen die Familienberatung Wasseramt und Bucheggberg, Tel. 032 627 75 30, die Pro Senectute Solothurn, Tel. 062 391 16 61 sowie die örtliche Zweigstelle der Ausgleichskasse, Tel. 032 681 32 29 bei Fragen oder für die Beratung bezüglich der Finanzierung der Spitex-Leistungen zur Verfügung.

Ombudsstelle Kanton Solothurn

Die Ombudsstelle für Menschen in sozialen Institutionen ist die unabhängige Beschwerde-stelle für Konflikte im Zusammenhang mit Heimen oder mit der Spitex im Kanton Solothurn. Adresse: Schachenallee 29, 5000 Aarau / Tel. 062 823 11 42.

Derendingen, 11.12.2023